



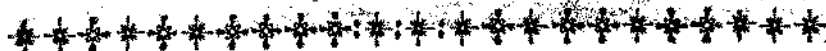
Num. CXLII.

Verordnung wegen Einrichtung der Acten, von 1769.

Demnach der Canzlei-Ordnung vom 6 Octob. 1728 §. 3. zuwieder einige Advocaten sich frevelmüthiger Weise anmaßen, anstatt mündlich zu submittiren, voluminöse Oral-Submissiones in scriptis unnützer Weise ad acta zu übergeben, und ihre Clienten solchergestalt in vergebliche Kosten zu setzen, da sie in denen vorhergegangenen erlaubten Sätzen, das Rechtliche gewahrt haben müssen: So befehlen Wir hiermit ernstlich, 1) daß solches nicht weiter gestattet, sondern die Contravenienten jedesmal mit 1 Goldfl. gestrafet, die ordnungswidrige Submission verworfen und nichts dafür bezalet werden sol. 2) Daß alle Beilagen nicht anders als unter Buchstaben und Nummern, von einer und der andern Seite bei 1 Goldfl. Strafe allegiret werden sollen. 3) Weil beim Anwachs der Acten sicher und bequemer ist dieselbe zu lesen und daraus zu referiren, wenn selbige geheftet und behdrig rubriciret sind, so sollen in Processsachen alle Exhibita in folio übergeben, auf den ersten Seiten rubriciret, darunter decretirt, und nach dem Beschluß der Sachen die Acten geheftet werden, wofür 2-3-4-6 mgr. Heftgebühren nach Proportion der Größe der Acten zu passiren sind. Wir befehlen demnach allen Unsern Justiz Collegis, sich nicht weniger darnach zu achten, als die Advocaten und Procuratoren zu dieses gemeinen Bescheides Befolgung ernstlich anzuhalten, und des Endes dieselben behdrig publiciren zu lassen. Detmold den 2 Februar 1769.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.



Num. CXLIII.

Verordnung wegen der von Juden zu verleihenden Gelder,
von 1769.

Bürgermeistern und Rath in den Städten, wie auch Drossen und Beamten auf dem Lande wird hiebei der unterm heutigen dato an die Judenschaft erlassene Befehl die von diesen den Christen künftig vorzuschießende Gelder betreffend, nachrichtlich und mit dem Beifügen communiciret, sich darnach in vorkommenden Fällen zwar zu richten, jedoch zum Soulagement der Unterthanen für die Confirmationen nur die Hälfte der in der Sporteln-Ordnung sub Nro. 28 angeetzten Taxe zu nehmen. Signatum Detmold den 18 April 1769.

Den Vorstehern der Judenschaft wird hiermit befohlen, in allen Synagogen im Lande bekant machen zu lassen, daß, falls ein Jude einem Christen, er sey Bürger oder Bauer, künftig mehr als fünf und zwanzig Rthl. vorzuschießen gesonnen sey, er darüber die Schuldverschreibung gerichtlich bei dem Magistrat und respectiven Amte, worunter der Empfänger des Geldes stehe, in dessen Gegenwart errichten lassen, oder im Contraventionsfalle gewärtigen solle, daß nicht nur das Anlehn für unerforderlich erklärt, sondern der Contravenient auch dem Befinden nach mit der auf die wucherliche Contracte gesetzten Strafe belegt werde. Signatum Detmold den 18 April 1769.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

S 3 2

Num.